

# Ergänzende Bedingungen der LEW Verteilnetz GmbH (LEW) für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in Niederspannung

– Stand: Januar 2007 –

## 1. Baukostenzuschüsse (BKZ)

1.1 Der Anschlussnehmer bezahlt an LEW gemäß der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der LEW bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Versorgung der Niederspannungskunden im betreffenden Versorgungsbereich von LEW notwendigen Anlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich der Transformatorstationen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

Bis zum 1. Juli 2007 ermittelt sich der Baukostenzuschuss nach § 29 Abs. 3 NAV (Übergangsregelung).

1.2 Die Kosten gemäß Ziffer 1.1 Absatz 2 werden auf die Gruppen „Haushaltkunden“ sowie „übrige Niederspannungskunden“ – in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden – nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt.

Haushaltkunden sind Niederspannungskunden mit Haushaltsbedarf; übrige Niederspannungskunden sind Niederspannungskunden mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichem, beruflichem oder sonstigem Bedarf.

1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Niederspannungskunden typischerweise entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50% dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Niederspannungskunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

### (1) Gruppe „Haushaltkunden“:

$$BKZ = 50\% \cdot K_h \cdot \frac{P_h}{\sum P_h} \quad (\text{BKZ in Euro})$$

$K_h$ : Kostenanteil der Gruppe „Haushaltkunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 1.2.

$P_h$ : Der auf den einzelnen Netzanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe „Haushaltkunden“ im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung; hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Netzanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

|                          |          |   |     |
|--------------------------|----------|---|-----|
| Bei 1 Haushalt           | $P_{h1}$ | = | 1   |
| Bei 2 Haushalten         | $P_{h2}$ | = | 1,6 |
| Bei 3 Haushalten         | $P_{h3}$ | = | 1,9 |
| Bei 4 Haushalten         | $P_{h4}$ | = | 2,2 |
| und je weiterer Haushalt |          | + | 0,3 |

$\sum P_h$ : Die Summe der  $P_h$  für alle der Versorgung der Gruppe „Haushaltkunden“ – einschließlich der noch zu erwartenden Haushaltkunden – dienenden Netzanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Über den Zähler eines Haushalts versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushalts nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

### (2) Gruppe „übrige Niederspannungskunden“:

$$BKZ = 50\% \cdot K_u \cdot \frac{P_u}{\sum P_u} \quad (\text{BKZ in Euro})$$

$K_u$ : Kostenanteil der Gruppe „übrige Niederspannungskunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 1.2.

$P_u$ : Die am einzelnen Netzanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW) im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung.

$\sum P_u$ : Die Summe der  $P_u$  für alle der Versorgung der Gruppe „übrige Niederspannungskunden“ – einschließlich der noch zu erwartenden übrigen Niederspannungskunden – dienenden Netzanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

1.4 Der Anschlussnehmer bezahlt an LEW einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht, sofern

- für die Erhöhung der Leistungsanforderungen nicht genutzte Anlagenreserven auch ohne Veränderung am Netzanschluss zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse gemäß der Ziffer 1.3 berechnet und bezahlt worden sind (d. h. dass LEW in Vorleistung gegangen ist, z. B. infolge der Standardisierung der technischen Ausführung einschließlich der Bemessung der Hausanschlussicherung) oder
- infolge der Erhöhungen der Leistungsanforderung die örtlichen Verteileranlagen verstärkt werden müssen.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 und 1.3.

1.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für diese Fälle ist eine Einzelfallkalkulation zulässig.

## 2. Netzanschlusskosten

2.1 Der Anschlussnehmer bezahlt an LEW die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlussicherung, sofern nicht anders vereinbart. Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für z.B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Netzanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss berechnet werden.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

2.2 Die Regelung in Ziffer 2.1 Satz 2 gilt nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für diese Fälle ist eine Einzelfallkalkulation zulässig.

## 3. Angebot, Annahme und Fälligkeit

LEW macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Objektes (Grundstück/Gebäude) an die örtlichen Verteileranlagen bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt mit. Der Anschlussnehmer erteilt LEW mit der schriftlichen Annahme des Angebotes den Auftrag zur Erstellung bzw. zur Veränderung des Netzanschlusses.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann LEW Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteileranlagen verlangen.

## 4. Technik und Betrieb

Der Anschluss des Anschlussnehmers an das Netz und die an das Netz angeschlossenen und mit elektrischer Energie zu versorgenden Einrichtungen des Anschlussnehmers müssen den jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und den jeweils anerkannten Regeln der Technik (IEC-, EN- und VDE Bestimmungen, DIN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften, etc.) sowie den von LEW vorgegebenen **Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB)** in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

## 5. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers erfolgt durch Einsetzen der Hausanschlussicherungen durch LEW bzw. durch deren Beauftragte. Für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch kann LEW gemäß § 14 Abs. 3 NAV Kostenerstattung verlangen.

## 6. Umstellung der Netzspannung, Netzveränderung

Erfolgt eine Umstellung der Netzspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlasst der Anschlussnehmer auf seine Kosten die umstellbedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen (Installationsanlagen und Verbrauchsgeräte, Letzteres betrifft ggf. auch den Anschlussnutzer).

## 7. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Unterbrechung sowie Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

|   |          |
|---|----------|
| Mahnung bei Zahlungsverzug                  | 4,70 €*  |
| Einzugskosten durch einen Beauftragten      | 25,20 €* |
| Kosten der Unterbrechung der Versorgung     | 25,20 €* |
| Kosten der Wiederherstellung der Versorgung | 30,00 €  |

Die mit \* gekennzeichneten Pauschalen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Pauschale für die Wiederherstellung der Versorgung beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) von derzeit 19 %.

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der LEW nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

## 8. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.01.2007 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen der Lechwerke AG zu der AVBEItV – ab dem 01.01.2005 auch gültig für die LEW Verteilnetz GmbH.

LEW Verteilnetz GmbH  
Schaezlerstraße 3  
86150 Augsburg  
Telefon 0821 / 328 0  
www.lew.de